

Bereitschaftsdienst für LehrerInnen?

Häufig werden wir mit folgenden Fragen konfrontiert:

„Ich habe laut Stundenplan um 9.00 Uhr Schule. Es wird aber von mir verlangt, dass ich schon um 8.00 Uhr da bin, denn es könnte ja sein, dass ich einen abwesenden Lehrer, eine abwesende Lehrerin vertreten muss“.

Antwort eines Juristen:

Es gibt keinerlei gesetzliche Grundlagen dafür, dass LehrerInnen außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung und den im Bereich 3 enthaltenen Aufgaben, in der Schule anwesend sein müssen. Ein derartiges Verlangen seitens der Dienstbehörde wäre eindeutig rechtswidrig.

„Arztbesuche dürfen nicht vor 16.00 Uhr vereinbart werden, da ja auch am Nachmittag die Möglichkeit besteht, abwesende LehrerInnen zu ersetzen!“

Antwort eines Juristen:

Auch dafür gibt es keine gesetzlichen Grundlagen.